

Datenschutz praxistauglich regeln – weniger Belastungen und mehr Rechtssicherheit für Mittelstand und Ehrenamt

Beschluss des Vorstands des Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

10. Juni 2018

Der Parlamentskreis Mittelstand (PKM) setzt sich für einen Datenschutz ein, der praxistauglich, mittelstands- und ehrenamtsfreundlich ist. Um Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden und um die Anwendung für Bürger, Vereine und Unternehmen unbürokratischer und rechtssicherer zu gestalten, müssen die Datenschutzregeln in Bund und Ländern alle Freiheiten und Ausnahmemöglichkeiten, die das EU-Recht lässt, vollständig ausschöpfen und dürfen nicht über den EU-Standard hinausgehen. Die Datenschutzbehörden sind zu einer Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Augenmaß aufgerufen: Sanktionen sollen bei weniger schwerwiegenden Verstößen erst im Wiederholungsfall verhängt werden. Es muss insgesamt Erleichterungen insbesondere für kleine Betriebe, Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten geben.

Daher fordert der PKM zeitnahe gesetzliche Nachbesserungen auf nationaler Ebene sowie auch bei der DSGVO, um den von uns grundsätzlich begrüßten einheitlichen europäischen Datenschutzstandard im Sinne von Mittelstand und Ehrenamtlichen praktikabler auszugestalten.

Im Einzelnen fordern wir:

- Justizministerin Barley muss schnell für Rechtssicherheit bei Verbrauchern und Unternehmen sorgen. Es muss im UWG klargestellt werden, dass Abmahnungen durch Wettbewerber aufgrund von angeblichen Datenschutzverletzungen rechtlich unzulässig sind. Die Rechtsfolgen der DSGVO sind insofern abschließend und dürfen nicht durch nationale Regelungen erweitert werden.
- Ebenso fordern wir Justizministerin Barley auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Verbandsklagen bzw. Verbandsabmahnungen aufgrund angeblicher Datenschutzverletzungen nur für das nach der DSGVO vorgeschriebene Mindestmaß zulässt und regelt, dass bei Erstverstößen keine Abmahngebühren verlangt werden dürfen.

PKM
Parlamentskreis Mittelstand

Christian Frhr. von Stetten MdB
Vorsitzender

Dr. Philipp Birkenmaier
Geschäftsführer

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-52316
F 030. 227-56203

pkm@cducsu.de
www.cducsu.de

- Die nur im deutschen Recht geschaffene Pflicht (§ 38 Abs. 1. Satz 2 BDSG-neu), dass grundsätzlich ab zehn ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigten Personen, ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, soll abgeschafft werden. Die Vorschriften der DSGVO (Art. 37 Abs. 1) zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bleiben davon unberührt.
- Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass in Arztpraxen, bei sonstigen Heilberufen, in Rechtsanwaltskanzleien, bei Steuerberatern sowie Parteien und ihren Vereinigungen im Regelfall und zumindest bis zu einer bestimmten Größe keine „umfangreiche Verarbeitung“ von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. C in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 DSGVO vorliegt, so dass keine grundsätzliche Pflicht besteht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- Die in § 41 Abs. 2 S. 2 BDSG-neu ausgeschlossene Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 2 (der regelt, dass eine Ordnungsbehörde auch eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilen kann) muss gestrichen werden.
- Es soll in § 41 BDSG-neu ein Absatz als „Warnschuss-Paragraf“ eingefügt werden: „Bei geringfügigen, fahrlässig begangenen Verstößen, insbesondere, wenn Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die hiergegen getroffenen Maßnahmen (Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO) dies angezeigt erscheinen lassen, soll die Aufsichtsbehörde nach § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG verfahren.“ Damit soll bei leichteren, erstmaligen Verstößen grundsätzlich nur eine Verwarnung ohne Bußgeld erfolgen.
- Anders als bisher sollte die Einwilligung bei Datenverarbeitungen im Beschäftigtenverhältnis nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sein (§ 26 Abs. 2 S. 3 BDSG-neu). Die SPD ist aufgefordert, ihren Widerstand gegen eine entsprechende Änderung aufzugeben.
- Die Informationsrechte von Betroffenen (§§ 32 und 33 BDSG-neu) sollen so modifiziert werden, dass kleinere Unternehmen und Vereine von unverhältnismäßigem Aufwand geschützt werden.
- Die Bundesregierung ist aufgefordert, auf europäischer Ebene das Gesetzgebungsverfahren für die E-Privacy-Verordnung für mindestens zwölf Monate zu stoppen, bis erste Erfahrungen mit der DSGVO europaweit gesammelt wurden und im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können.
- Die Bundesregierung ist aufgefordert, bis zum 31.12.2018 sämtliche datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes sowie die Auswirkungen der DSGVO zu evaluieren.